



- www.arbeitsschutz-schulen-nds.de - Berufsbezogene Themen - Fahrzeugtechnik -
Gefährdungen - an Hebebühnen

Gefährdungen beim Arbeiten an Hebebühnen

Bei Arbeiten mit Hebebühnen für die Fahrzeug-Instandhaltung arbeiten die Beschäftigten häufig an der Unterseite des angehobenen Fahrzeugs.

Das wichtigste Schutzziel bei diesen Arbeiten ist, ein unbeabsichtigtes Absinken der Last zu vermeiden. Um dieses Schutzziel sicherzustellen, müssen alle Hebebühnen in der Fahrzeug-Instandhaltung jährlich durch einen Sachkundigen geprüft werden.

Der Prüfbefund muss im Prüfbuch festgehalten werden.

Beim Betrieb von Hebebühnen sind an die Bedienungsperson besondere Sicherheitsanforderungen gestellt:

- Mindestens 18 Jahre.
- Ausdrückliche Beauftragung durch den Unternehmer zur Bedienung der Hebebühne.
- Unterweisung im Bedienen der Hebebühne.

Wenn wegen der großen Gefährdungsmöglichkeiten so hohe Anforderungen an die Bedienungsperson von Hebebühnen gestellt werden, muss auch verhindert werden, dass Hebebühnen von Unbefugten betätigt werden können.

Muss an angehobenen Fahrzeugen gearbeitet werden, so sind Maßnahmen gegen den Absturz von Personen zu treffen, wenn die mögliche Absturzhöhe mehr als 1 m beträgt.

Die Sicherung kann durch Schließen von Fahrzeugtüren erfolgen oder auch durch Absperren der Öffnungen.



© Matthias Pietsch

Bei Fahrzeug-Hebebühnen mit Gelenkarmen können ungesicherte Gelenkarme unbeabsichtigt wegschwenken und dadurch ein Abstürzen des angehobenen Fahrzeuges verursachen.

Ungesicherte Gelenkarme von Fahrzeug-Hebebühnen müssen deshalb mit Gelenkarmsicherungen

nachgerüstet werden. Bei Mehrfachgelenkarmen muss jedes Gelenk gesichert sein.

Bei den arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren in der Kfz-Instandhaltung stehen an vorderster Stelle körperliche Zwangshaltungen. Arbeiten an der Unterseite von Fahrzeugen erfordern immer Überkopfarbeiten, die durch Zwangshaltungen Muskel- und Skelettsystem übermäßig beanspruchen.

Angehobene Fahrzeuge dürfen nur bestiegen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Fahrzeuge dadurch nicht kippen oder abgleiten können. Eine Anlegeleiter an einem Fahrzeug erfüllt diese Anforderungen im allgemeinen nicht. Besonders beim Überstieg in das angehobene Fahrzeug besteht die Gefahr des Abgleitens oder Umkippens des Fahrzeuges.

Der Überstieg sollte daher von standsicheren Podesten oder von verfahrbaren Treppen erfolgen. Podeste oder verfahrbare Treppen vor den offen stehenden Türen gelten gleichzeitig auch als Absturzsicherung.

Artikel-Informationen

17.09.2016

Kurzlink

www.aug-nds.de/?id=681

E-Mail an Redaktion